

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. November 1973	Nummer 108
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2170 2188	25. 10. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über das Verfahren bei der Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger Krankenhäuser sowie gleichgestellter Einrichtungen bis zur endgültigen Festlegung der Landesförderung – ohne Landschaftsverbände	1834

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 59 v. 7. 11. 1973	1853
Nr. 60 v. 15. 11. 1973	1854
Nr. 61 v. 17. 11. 1973	1854
Nr. 62 v. 20. 11. 1973	1854

I.

2170

2188

**Richtlinien über das Verfahren
bei der Förderung von Baumaßnahmen kommunaler
und freier gemeinnütziger Krankenhäuser
sowie gleichgestellter Einrichtungen bis zur
endgültigen Festlegung der Landesförderung
– ohne Landschaftsverbände –**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 10. 1973 – V B 1 – 5700.0

1. Allgemeines

1.1 Das Land fördert im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel Bauvorhaben für Krankenhäuser und ihnen gleichgestellte Einrichtungen durch die Übernahme der Investitionskosten unter den im Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBL. I S. 1009) festgelegten Voraussetzungen.

Im übrigen gelten § 44 LHO und die vorläufigen Verwaltungsvorschriften hierzu, soweit diese Richtlinien im Nachfolgenden nichts anderes besagen.

1.2 Die Baumaßnahmen müssen im öffentlichen Interesse liegen und sich in die Gesamtplanung des Landes einordnen. Neben den im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) festgelegten allgemeinen Antragsvoraussetzungen muß das Krankenhaus die Voraussetzungen des § 8 KGH erfüllen. Bei Notfällen und für Übergangsmaßnahmen genügt statt dessen die ausdrückliche Anerkennung durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

1.3 Reihenfolge der Förderung

1.31 Die Reihenfolge der Förderung ergibt sich aus dem mehrjährigen Programm zur Durchführung des Krankenhausbaues (Stufenplan) des Landes und aus dem Jahreskrankenhausbauprogramm gem. § 6 Abs. 1 KGH. Der Stufenplan ist das für fünf Jahre festgelegte Programm zur Durchführung des Krankenhausbaues und dessen Finanzierung i. S. des § 6 Abs. 1 KGH.

1.32 In besonderen Fällen kann eine Förderung auch ohne Aufnahme in die Programme dann erfolgen, wenn die dafür notwendigen Haushaltsmittel vorhanden sind und die Förderungsnotwendigkeit vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausdrücklich schriftlich anerkannt wird. Für 1973 gilt die Übergangsvorschrift des § 30 Abs. 1 KGH.

1.33 Der Stufenplan wird vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgestellt. Er wird mit den Regierungspräsidenten, den Spartenverbänden der Krankenhausträger, den Landschaftsverbänden und der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Vor der endgültigen Verabschiedung sind gem. § 6 Abs. 3 KGH der Finanzminister, die Krankenhausgesellschaft NW, die Krankenkassenverbände, die Spartenverbände der Träger sowie die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen anzuhören.

Seine Veröffentlichung erfolgt nach vorheriger Beratung und nach grundsätzlicher Zustimmung durch den Ausschuß für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtages Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Zuständigkeiten

2.1 Zuständige Behörde für die Vorbereitung der Zielplan- und Grundsatzbesprechungen (3.1), das Antragsverfahren (3.2), die Bewilligung der Landesmittel (3.3), für die Überwachung des Baues und die Prüfung der Verwendungsnachweise ist der Regierungspräsident. Für die Prüfung der Verwendungsnachweise bedient er sich dabei des örtlich zuständigen Staatshochbauamtes.

2.2 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen trifft seine Entscheidungen in Übereinstimmung mit den im Krankenhausbedarfsplan festgelegten Grundsätzen.

Vor der Entscheidung über die Einbeziehung der einzelnen Bauvorhaben in die Landesförderung werden die Anträge von der „Krankenhauskommission des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Landeskrankenhauskommission) geprüft. Die Landeskrankenhauskommission als Beratungsgremium setzt sich aus den zuständigen Referenten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW zusammen. Durch die gemeinsame Prüfung soll die Anwendung einheitlicher medizinischer, technischer und wirtschaftlicher Maßstäbe für alle Landesteile unter Wertung der gewonnenen eigenen und unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen sichergestellt werden.

An dem Verfahren werden die Spartenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spartenverbände sowie die Vertreter der Krankenkassenverbände im Rahmen der geltenden und der folgenden Bestimmungen beteiligt.

3. Verfahren

Das Verfahren gliedert sich in die Planungsvorbereitung, bei welcher zwischen der überörtlichen Zielplanung und der Planung der Einzelvorhaben zu unterscheiden ist (3.1), das Antragsverfahren (3.2), das Bewilligungsverfahren (3.3), der Verwendungsnachweis (4.3).

3.1 Die Planungsvorbereitung

3.11 Zielplanbesprechung

3.111 Im Rahmen der Planungsvorbereitung werden Zielplanbesprechungen durchgeführt.

3.112 Zielplanbesprechungen finden in der Regel für den Bereich einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises oder überörtlich für Versorgungsgebiete statt.

3.113 Grundlage für die Bettenbedarfsermittlung sind der Krankenhausbedarfsplan und der Bericht der Kommission zur Erstellung eines Landeskrankenhausplanes.

3.114 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales leitet den Beteiligten eine Niederschrift über das Ergebnis der Zielplanbesprechung zu und informiert die Landesplanungsbehörde.

3.12 Grundsatzbesprechungen

3.121 Für die Planung von Einzelobjekten werden Grundsatzbesprechungen durchgeführt. In ihnen werden alle mit dem vorläufigen Planungsvorschlag zusammenhängende Fragen erörtert. Daneben können für größere Krankenhäuser Objektzielplanungen zweckmäßig sein. Werden sie für erforderlich gehalten, sind sie in der Regel vor der eigentlichen Grundsatzbesprechung durchzuführen.

3.122 Die Grundsätze des Krankenhausbedarfsplanes und die Ergebnisse vorangegangener Zielplanbesprechungen sind bei der Grundsatzbesprechung zu berücksichtigen.

3.123 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales leitet den Beteiligten eine Niederschrift über das Ergebnis der Grundsatzbesprechung zu.

3.13 Teilnehmer der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales einzuberufenden Zielplan- bzw. Grundsatzbesprechung sind:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und die Landeskrankenhauskommission und im Bedarfsfall der Minister für Wissenschaft und Forschung und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr sowie ggf. der Bundesminister des Inneren nach § 6 Abs. 4 KGH (3.158), der Regierungspräsident, die kreisfreie Stadt oder der Kreis sowie ggf. der Landschaftsverband,

alle zuständigen Spaltenverbände (bei Grundsatzbesprechungen nur der zuständige Spaltenverband),
die Krankenkassenverbände (entfällt bei Grundsatzbesprechungen der Träger (nur bei Grundsatzbesprechungen).

- 3.14 Der Träger entwickelt für sein Bauvorhaben nach Beratung mit seinem Spaltenverband, im Benehmen mit dem Gesundheitsamt und den übrigen örtlich zuständigen Behörden einen Planungsvorschlag unter Berücksichtigung der überörtlichen Zielplanung. Darin ist zu der derzeitigen und künftigen Zielsetzung des Krankenhausbaues Stellung zu nehmen.
Der Vorschlag ist durch folgende Anlagen zu ergänzen:

- 3.141 Lageplan – sofern bereits ein Krankenhaus besteht mit Fotos, Angaben des Alters und des Zustandes der Gebäude –; dem Lageplan sind beizufügen:
3.1411 Gesamtplan mit den Erschließungsmaßnahmen (Straße, Kanalisation, Wasser- und Energieversorgung),
3.1412 Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes zur Eigennutzung des Grundstücks,
3.1413 Stellungnahme der Gemeinde zu dem Ausbau und der evtl. Kosten der Straßen, Kanalisation und der Energieversorgung,
3.1414 Stellungnahme des jeweils zuständigen Wasserwirtschaftsamtes zu dem Ausbau der Wasserversorgung,
3.1415 Geologisches Untersuchungsergebnis (Schichtenverzeichnis),
3.142 Bestandsaufnahme mit Angaben über Art und Umfang der Belegung,
3.143 vorläufiger Raumprogrammvorstellung,
3.144 Aufgliederung der Abteilungen und Funktionsdiagramm,
3.145 Baumassenskizze im Maßstab 1:500 und überschlägige Baumassenberechnung,
3.146 Kostenschätzung,
3.147 Angaben über Schwestern- und Personalwohnheime und -wohnungen,
3.148 Angaben über Krankenpflegeschulen und sonstige Ausbildungsstätten,
3.149 Angaben zum beabsichtigten Baubeginn.
Wird eine abschnittsweise Bauausführung erwogen, ist eine Konzeption für das Gesamtvorhaben vorzulegen.

Im Einzelfall kann dem Träger zur Auflage gemacht werden, eine Beratungsstelle oder fachlich geeignete Persönlichkeiten bei der Planungsvorbereitung in geeigneter Weise zu beteiligen (z. B. bei Klima-, Be- und Entlüftungsanlagen das zuständige Hygiene-Institut und/oder der Technische Überwachungsverein).

- 3.15 Planungsvorschlag
3.151 Der Träger reicht dem Regierungspräsidenten den Planungsvorschlag mit den in 3.14 aufgeführten Anlagen ein (dreifach).
3.152 Der Regierungspräsident berichtet dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, erläutert die Bauabsicht und nimmt zu den eingereichten Unterlagen Stellung.
3.153 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales lädt danach zu einer Grundsatzbesprechung ein.
In besonderen Fällen kann hiervon Abstand genommen werden.
In der Grundsatzbesprechung wird ein vorläufiger Kostenrichtwert unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt bereits erkennbaren Besonderheiten festgesetzt (4.2).
In der Niederschrift sind auch die für die Fortsetzung der Planung wichtigen Grundsätze festzuhalten.
3.154 Nach der Grundsatzbesprechung hat der Träger dem Regierungspräsidenten einen endgültigen Raumprogrammvorstellung und den Vorentwurf der Betriebsplanung vorzulegen (dreifach), der ihn vor Billigung mit

dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales abstimmt.

- 3.155 Das genehmigte Raumprogramm und der Vorentwurf der Betriebsplanung sind der weiteren Planung zugrunde zu legen. Bei größeren und schwierigeren Bauvorhaben ist es erwünscht, daß Wettbewerbe ausgeschrieben werden. Dabei soll in der Auslobung nachdrücklich zum Ausdruck gebracht werden, daß neben einer zweckmäßigen und guten gestalterischen Lösung größter Wert auf die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Bauplanung, Bauausführung und späteren Betrieb gelegt wird. Der zur weiteren Bearbeitung bestimmte Entwurf muß ebenfalls diesen Forderungen entsprechen.
3.156 Der Träger legt dem Regierungspräsidenten die Vorentwurfsplanung im Maßstab 1:200 mit ausführlicher Baubeschreibung und überschlägiger Ermittlung der Gesamtherstellungskosten nach Anlage 1a einschließlich Kostenschätzung und Finanzbedarf vor. Der Regierungspräsident prüft diese Unterlagen und legt sie mit seiner Stellungnahme (dreifach) dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vor.
Der Träger hat gleichzeitig mit seinen Plänen eine Vorentwurfssatzung der Betriebsplanung vorzulegen. Die Planungsunterlagen werden – soweit notwendig – in einem Termin mit dem Regierungspräsidenten abschließend erörtert. Dabei ist auch der bisher festgelegte Kostenrichtwert zu überprüfen. Der Träger kann im Bedarfsfall zu dieser Besprechung zugezogen werden.
3.157 Danach wird die weitere Bearbeitung durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf den Regierungspräsidenten übertragen. Die in den Besprechungen festgelegten Planungsforderungen sind bei der weiteren Bearbeitung zu beachten.
Der Regierungspräsident trägt sodann die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der in diesem Verfahren festgelegten Entscheidungen des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Er hat bei der weiteren Bearbeitung der Pläne darauf zu achten, daß anerkannte medizinische und technische Entwicklungen, welche eine Abänderung der Pläne erfordern, rechtzeitig berücksichtigt werden. In Zweifelsfällen hat er die Entscheidung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales herbeizuführen. In dem Begleitbericht zum Antrag ist darauf hinzuweisen (3.22 Abs. 2).
3.158 Das Verfahren für den Schutzraumeinbau gem. § 6 Abs. 4 KHG und die Sonderförderung wird durch Sondererlaß geregelt.
- 3.2 Antragsverfahren
3.21 Der Antrag auf Landesförderung (Anl. 1) ist bei dem Regierungspräsidenten unter Beifügung der Pläne im Maßstab 1:100 und der endgültigen Betriebsplanung zu stellen, von diesem zu prüfen und bis zur Bewilligungsreife vorzubereiten.
3.22 Der Regierungspräsident legt den Antrag beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vor.
In dem Begleitbericht ist zu etwaigen, seit der Übertragung der Bearbeitung auf den Regierungspräsidenten notwendig gewordenen Änderungen begründet Stellung zu nehmen.
Gleichzeitig hat sich der Regierungspräsident zur Angemessenheit der Kosten und zu evtl. Kostenabweichungen gegenüber den festgelegten Kostenrichtwerten zu äußern.
Auf Kostenerhöhungen ist besonders einzugehen. Es ist darauf zu achten, daß die angegebenen Kosten dem Preisstand zum Zeitpunkt des Vorlageberichtes entsprechen.
Dem Bericht sind die auf den neuesten Stand berichteten Antragsunterlagen (zweifach) beizufügen. Das Vorliegen aller nach den Bestimmungen notwendigen Unterlagen ist ausdrücklich zu bestätigen.
3.23 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales stimmt dem Baubeginn nur zu, wenn das Bauvorhaben im Stufenplan des Landes einzeln oder global erfaßt ist (1.3), die Aufnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm (§ 8 KHG) festgestellt ist und die zur Finan-

- zierung notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 3.24 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales entscheidet nach Prüfung der Unterlagen über die Freigabe zum Baubeginn, die der Regierungspräsident dem Antragsteller bekanntgibt. Dabei ist der vorläufige Förderungsrahmen festzulegen (Zuschuß 4.24 und 4.25). Eine Durchschrift des Erlasses ist dem zuständigen Spitzenverband zuzuleiten. Der Antragsteller erhält eine entsprechende Abgabenachricht.
- 3.25 Für die Krankenhäuser der Bundesknappschaft gelten folgende Besonderheiten:
- | 3.251 Anträge auf Bewilligung von Landeszuschüssen (vierfach) sind für alle Krankenhäuser der Bundesknappschaft bei dem für den Sitz der Bundesknappschaft zuständigen Regierungspräsidenten in Arnsberg zu stellen. Die Gliederung der Gesamtherstellungskosten kann wie bisher nach der bei der Bundesknappschaft gültigen Praxis der besonderen Kostenaufschlüsselung erfolgen.
- 3.252 Zur Grundsatzbesprechung (3.12/3.13) werden auch die Vertreter der Aufsichtsbehörde geladen. Sofern außerhalb des Regierungsbezirks Arnsberg liegende Knappschaftskrankenhäuser besprochen werden, ist auch der Vertreter des Regierungspräsidenten zu laden, in dessen Bereich das Krankenhaus liegt (nur Dezernat 24).
- 3.253 Nach Abschluß der Prüfung der Pläne 1:100 übersendet der Regierungspräsident die geprüften und hinsichtlich der vorläufigen Baukosten festgestellten Pläne an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales (zweifach). Dieser leitet sie der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Den Unterlagen ist eine Bestätigung beizufügen, daß und in welchem Umfang das Bauvorhaben in die Landesförderung einbezogen wird. Dabei ist der voraussichtliche Zeitpunkt der Anfinanzierung durch Landesmittel anzugeben.
- | 3.3 Bewilligungsverfahren
- 3.31 Der Regierungspräsident gibt den Baubeginn frei und erteilt auf der Grundlage des Antrages unter Angabe der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage, der Höhe des Förderungsrahmens und der im Laufe der Bearbeitung erteilten Weisungen dem Träger einen der Höhe nach vorläufigen Bewilligungsbescheid (Anlage 2), in den folgende Auflagen aufzunehmen sind:
- 3.311 Die Arbeiten für den erweiterten Rohbau, für die Erschließungsmaßnahmen und – soweit erforderlich – für die Außenanlagen sind in einem Zuge auszuschreiben. Zum erweiterten Rohbau gehören die Erdarbeiten, das Tragwerk und die fertige Dachausbildung (2.11 der Anlage 1a) sowie die geschlossene Außenhaut des Gebäudes einschließlich Fenster und Türen (d. s. Teile der 2.12 der Anlage 1a).
- 3.312 Der Träger darf von der erteilten Genehmigung zum Baubeginn keinen Gebrauch machen und mit dem Bau nicht beginnen, wenn die Gesamtsumme der Ausschreibungen zu 3.311 die im Antrag angegebenen Kosten unter Berücksichtigung des Indexes NW wesentlich übersteigt und nicht damit zu rechnen ist, daß die Kostensteigerung bei den weiteren Ausschreibungen eingespart werden kann. Wesentlich ist eine Überschreitung von mehr als 500000 DM. Nach erfolgter Freigabe haben der Träger und der Architekt eine Erklärung des Inhalts abzugeben, daß jegliche Planänderung, Änderungen der vorgesehnen Arbeiten nach Art und Umfang, nicht ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten begonnen und durchgeführt werden. Kostensteigerungen, die auf Planänderungen beruhen, für die die Einwilligung nicht eingeholt worden ist, werden nicht gefördert.
- 3.313 Die Arbeiten des allgemeinen und technischen Ausbaues sowie der zentralen Betriebsanlagen und die restlichen Arbeiten für die Außenanlagen sind nach einem Bauzeitplan auszuschreiben, so daß eine zügige Baudurchführung gewährleistet ist.
- 3.314 In allen Ausschreibungen – auch in denen nach 3.311 – müssen Alternativpositionen enthalten sein, damit die Kosten des Antrages (3.312) eingehalten werden. Treten unter Berücksichtigung der Alternativpositionen noch Kostenüberschreitungen auf, so hat der Regierungspräsident darüber ausführlich zu berichten.
- 3.315 Bei den Ausschreibungen ist in der Regel eine Zuschlagsfrist von 4 Monaten vorzusehen, damit eine angemessene Zeit für die Prüfung der Unterlagen gegeben ist.
- 3.32 Neben diesen allgemeinen Auflagen sind die besonderen Auflagen des Einzelfalles in den Beschreibung aufzunehmen. Die Bezugnahme auf im Verfahren ergangene Einzelerlasse ist zulässig.
- 3.33 Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides erhalten der Landesrechnungshof und der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales (ohne Antragsunterlagen) unter Beifügung des Finanzbedarfsplans für das laufende Jahr. Dieser ist vom Träger und dem Architekten zu unterzeichnen.
- 3.331 Der Finanzbedarfsplan ist zu Anfang eines jeden Jahres (15. 1. 19...) dem Regierungspräsidenten vom Träger für seine Krankenhausbaumaßnahme unaufgefordert (zweifach) vorzulegen, der ein Exemplar an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales weiterleitet.
- 3.332 Zugleich mit dem jährlichen Finanzbedarfsplan ist vom Träger dem Regierungspräsidenten zu berichten, ob die Kosten für die einzelnen Gewerke sich im Rahmen der Kosten des Antrages halten. Stellt sich innerhalb eines laufenden Jahres heraus, daß die Ausschreibungsergebnisse für die Kosten einzelner Gewerke die Kosten des Antrages um 5 v. H. oder mehr überschreiten, so ist dies unverzüglich dem Regierungspräsidenten zu berichten und um Genehmigung zur Ausführung bei den überhöhten Kosten zu bitten.
- 3.34 Auszahlungsverfahren
- 3.341 Der Regierungspräsident zahlt die erste Rate erst dann, wenn der Träger mit gleichzeitiger Unterschrift des verantwortlichen Architekten schriftlich versichert, daß sich die Baukosten nach dem Ergebnis der Ausschreibung nach 3.311 im Rahmen der geschätzten Kosten nach 3.31 und 3.312 halten. Der Versicherung ist eine Aufstellung der Endsummen der Ausschreibung der einzelnen Bauleistungstitel, gegliedert nach der VOB-C, beizufügen. Die Vorlage bei dem Regierungspräsidenten hat spätestens zwei Monate vor Ablauf der Zuschlagsfrist zu erfolgen. Die weiteren Zahlungen erfolgen nach dem jeweiligen Baufortschritt durch den Regierungspräsidenten.
- 3.342 Wird der der Baufreigabe zugrunde liegende Kostenvoranschlag (3.312) wesentlich überschritten, hat der Regierungspräsident zunächst gemeinsam mit dem Träger und dem Architekten zu prüfen, ob und wie weit Einsparungen möglich und vertretbar sind. Dabei sind zur Verminderung der Kosten die Alternativpositionen der Ausschreibungen zu berücksichtigen.
- 3.343 Kommt der Regierungspräsident zu der Auffassung, daß die veranschlagten Kosten zu gering angesetzt sind, so muß er über die für richtig angesehene Kostenhöhe dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales berichten. Hierbei sind die ausgeschriebenen Teile der Ziffer 2.12 der Anlage 1a in DM aufzuführen. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales entscheidet dem Regierungspräsidenten gegenüber, ob der Bau begonnen werden kann. Für das Folgeverfahren gelten die Ziffern 3.341 ff.
- 3.344 Entsprechend den Mehrkosten, die nach Ziff. 3.312 und 3.343 anerkannt worden sind, wird vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Förderungsrahmen berichtigt. Dazu ist erforderlich, daß der Regierungspräsident über die im eigenen Ermessen nach Ziffer 3.312 anerkannten Kosten berichtet.

- 3.35 Ermittlung des endgültigen Festbetrages
- 3.351 Die Arbeiten des allgemeinen und technischen Ausbaues sind gemäß Ziffer 3.313 auszuschreiben. Für die Ermittlung des endgültigen Festbetrages sind gemäß 3.313 unter Einbeziehung der Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen und des Gerätes sowie der sonstigen Wirtschaftsausstattung (2.4 und 2.5 der Anlage 1a) zu 95 % der Gesamtkosten dem Regierungspräsidenten vorzulegen.
- Diesen Unterlagen ist beizufügen:
- eine Aufstellung der Endsummen der einzelnen Bauleistungstitel, gegliedert nach VOB-C und Anlage 1a für
 - die Erschließung, den erweiterten Rohbau und die Außenanlagen (3.311) nach den Ausschreibungsergebnissen bzw. den inzwischen vorliegenden Abrechnungsergebnissen,
 - den allgemeinen und technischen Ausbau sowie die zentralen Betriebsanlagen (3.313) und die restlichen Außenanlagen (3.313) nach den Ausschreibungsergebnissen,
 - die besonderen Betriebseinrichtungen und Geräte und sonstigen Wirtschaftsausstattungen (2.4 und 2.5 der Anlage 1a – ausgenommen evtl. 2.45) nach den vorgenommenen Teilausschreibungen.
 - Die Kosten der medizinisch-technischen Anlagen (2.45 der Anlage 1a) sollen zu diesem Zeitpunkt soweit wie möglich ebenfalls erfaßt werden.
- 3.352 Der Träger ist an die den Ausschreibungsergebnissen zugrunde liegenden Leistungen nach der Baubeschreibung gebunden, welche Grundlage für die Bemessung des Förderungsrahmens und des Förderungsbetrages sind.
- 3.353 Stellt sich heraus, daß sich die so ermittelten Gesamtherstellungskosten mit der Kostensumme des Antrages unter Berücksichtigung der Indexsteigerung NW decken, wird der vorläufige Förderungsbetrag vom Regierungspräsidenten in einen Festbetrag und der Höhe nach vorläufige Bewilligungsbescheid (Anlage 2) in einen endgültigen (3.31) umgewandelt.
- Werden die Gesamtherstellungskosten des Antrages unterschritten, so wird der Förderungsbetrag vom Regierungspräsidenten entsprechend der ermittelten niedrigeren Bemessungsgrundlage neu errechnet und als Festbetrag endgültig festgesetzt.
- Eine Durchschrift dieser Entscheidung erhält der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
- 3.354 Ergibt die eingereichte Zusammenstellung der Kosten, daß die Gesamtherstellungskosten des Antrages voraussichtlich wesentlich überschritten werden, so hat der Regierungspräsident zunächst gemeinsam mit dem Träger und dem Architekten zu prüfen, ob und wieweit eine Reduzierung auf die ursprünglichen Kosten möglich und vertretbar ist.
- Erkennt der Regierungspräsident Mehrkosten nach dieser Prüfung als unumgänglich an, so hat er dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales (einfach) zu berichten und einen ausführlich begründeten Vorschlag für den endgültigen Festbetrag zu unterbreiten.
- Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales unterrichtet den Regierungspräsidenten schriftlich über die von ihm getroffene Entscheidung.
- Der Regierungspräsident gibt durch Übersendung des in der Höhe endgültigen Bewilligungsbescheides dem Träger Kenntnis von dem endgültigen Festbetrag.
- 3.4 Für die Knappschaften gilt folgende Besonderheit:
- Eine Erklärung über die endgültige Aufnahme in die Landesförderung darf erst erfolgen, wenn der Träger dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Genehmigung gemäß § 142 Abs. 1 RKG in Verbindung mit § 27 e RVO mitgeteilt hat. Die Auszahlung der Mittel erfolgt über den Regierungspräsidenten in Arnsberg.
- 3.5 Schlüsselfertige Vergabe zum Festpreis an Generalunternehmer:
- 3.51 Die Vergabe an einen Haupt-/Generalunternehmer nach § 4 Nr. 3 Satz 2 VOB-C, d. h. die Vergabe der überwiegenden oder der sämtlichen zu einem Bauvorhaben gehörenden Leistungen an einen Auftragnehmer, kann aus zwingenden wirtschaftlichen und/oder technischen Gründen gerechtfertigt sein. Sie setzt eine firmenneutrale Planung und die Berücksichtigung des Grundsatzes des freien Wettbewerbs voraus.
- Die Vergabe zum Festpreis setzt weiterhin eine sorgfältige Detailplanung und Festlegung der Qualitätsanforderungen voraus, die der Forderung nach tragbaren Folgekosten besondere Beachtung schenken muß. Der Generalunternehmer sollte in der Regel in der Lage sein, wesentliche Teile der ihm übertragenen Bauleistungen mit dem eigenen Betrieb zu erbringen und das gesamte Bauvorhaben verantwortlich zu überwachen.
- 3.52 Wenn ein Träger an einen Generalunternehmer zum Festpreis vergeben will, ist dies dem Regierungspräsidenten vor der Vergabe anzugeben. Ihm ist ein ausführlicher Kostenanschlag nach Anlage 1a unter Angabe der Endsummen der einzelnen Bauleistungstitel, gegliedert nach der VOB-C, vorzulegen.
- 3.53 Der Festpreis, zu dem der Auftrag vergeben werden soll, ist an den Richtwerten zu messen. Falls er unter denselben liegen sollte, tritt er an die Stelle des Richtwertes. Liegt er über den Richtwerten, so ist vor der Genehmigung zum Baubeginn unter Anwendung eines strengen Maßstabes zu prüfen, ob und inwieweit eine Reduzierung auf den Kostenrichtwert möglich ist.
- 3.54 Eine Differenzierung des Kostenrichtwertes nach Abschluß dieser Prüfung durch den Regierungspräsidenten findet nicht mehr statt. Eine Erhöhung der Kosten bleibt außer Betracht. Es ist Angelegenheit des Trägers, sich durch entsprechende Verträge gegen evtl. Kostensteigerungen gegenüber dem Generalunternehmer zu sichern. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten dürfen als Vergleichswert zu den Kostenrichtsätzen nur die Kosten zu 1.2 und 1.3 (soweit förderungsfähig) und zu 2.1 bis 2.4 der Anlage 1a) herangezogen werden. Der Zuschußfestbetrag wird wie bei Abschnitt 4.2 ermittelt.
4. Differenziertes Festpreissystem
- 4.1 Allgemeines
- 4.11 Baumaßnahmen werden mit Zuschüssen und Zuschußfestbeträgen gefördert. Der Zuschußbetrag wird anhand von Kostenrichtwerten (4.24) in einem besonderen Verfahren objektgebunden ermittelt, nach zunächst vorläufiger Festlegung bei Baubeginn während der Bauzeit differenziert (3.342) und gemäß 3.354 endgültig festgesetzt (differenziertes Festpreissystem). Der Zuschußfestbetrag für Wirtschaftsgüter ergibt sich bei genehmigten Bauvorhaben aus 4.25. Ein gesondertes Antragsverfahren entfällt. Für den Verwendungsnnachweis gilt Abschnitt 4.3 der Verfahrensrichtlinien.
- 4.12 Bezogen auf die als endgültig nach 4.2 festgestellte Bemessungsgrundlage beträgt der Förderungsrahmen 100 v. H. der anerkannten Kosten.
- Die Beteiligung der kommunalen Stellen an den Investitionskosten erfolgt über eine Krankenhausumlage, die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister jährlich festgesetzt wird. (Für 1973 gilt § 23 Finanzausgleichsgesetz des Landes – FAG 1973).
- 4.2 Ermittlung der Bemessungsgrundlage und Festlegung des Festbetrages der Landesförderung
- 4.21 Grundlage der Kostenermittlung ist die Gliederung der Gesamtherstellungskosten in Anlehnung an die DIN 276 nach der Anlage 1a.
- Als Bemessungsgrundlage für den Zuschuß gelten die Kosten bis 2.52 der Anlage 1a als Vergleichskosten im Rahmen der Kostenrichtwerte. Die Einbeziehung der Kosten zu 2.4 bis 2.5 der Anlage 1a in die Baukosten gilt nur für die Errechnung der Höhe des Landeszuschusses. Der Träger ist dem Architekten gegenüber bei dem Vertragsabschluß an diese Festlegung nicht gebunden. Die in der Anlage 1a zu 2.4 und 2.53 nachrichtlich einzusetzenden Kosten sind bei der Antragstellung mit einem geschätzten Betrag „zum

	Nachweis" anzugeben und im Finanzierungsplan der Anlage 1a unter Teil B zu berücksichtigen.																										
4.22	Übersteigen die tatsächlichen Gesamtherstellungskosten bei der Schlußabrechnung die bei der endgültigen Festlegung des Festbetrages zugrunde gelegten Kosten (3.353), so ist der übersteigende Betrag von der Förderung ausgeschlossen (Ausschluß der Nachfinanzierung).	noch die Kosten für die Ausstattung mit Isotopen-Therapie und Kobalt-60-Fernbestrahlungsanlagen und für die Gruppe 1 außerdem die Kosten für die Ausstattung mit weiteren Hartstrahlungsanlagen enthalten.																									
4.23	Für die verschiedenen Krankenhausgruppen werden die in 4.24 angegebenen unterschiedlichen Kostenrichtwerte festgelegt, die im Verlauf der Planungsvorbereitung, im Antragsverfahren und während der Bauzeit für das einzelne Bauvorhaben sowohl nach unten als nach oben abgeändert werden können. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und werden in angemessenen Zeitabständen an die Entwicklung der Baukosten angepaßt. Die Kostenrichtwerte beziehen sich auf Bauvorhaben der jeweiligen Größenordnung, die in einem Bauabschnitt ausgeführt werden sollen und bei denen die Behandlung, der Wirtschafts- und der Bettentrakt einem allgemeinen Krankenhaus entsprechen, dessen Disziplinen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Für einzelne Funktionsbereiche, welche bestehenden Krankenhäusern als eigene Baukörper angegliedert werden sollen, werden keine Kostenrichtwerte festgesetzt. Der Förderungsrahmen richtet sich in diesen Fällen nach den geprüften Gesamtherstellungskosten bzw. nach der hierzu festgestellten Bemessungsgrundlage.	4.25 Gleichzeitig mit der Genehmigung zum Baubeginn wird ein Zuschußfestbetrag zur Beschaffung von Wirtschaftsgütern nach § 2 Abs. 2 KHG festgesetzt, der sich auf der Grundlage der in der Grundsatzbesprechung festgelegten Planbettenzahl wie folgt errechnet: Gruppe 1: Krankenhäuser über 600 Betten 16000,- DM je Bett Gruppe 2: Krankenhäuser mit 321 bis 600 Betten a) 441 bis 600 Betten 15000,- DM je Bett b) 321 bis 440 Betten 14000,- DM je Bett Gruppe 3: Krankenhäuser mit 180 bis 320 Betten 13000,- DM je Bett Für Krankenhäuser unter 180 Betten wird der Zuschuß gesondert ermittelt und festgesetzt. Bettenhäuser 5000,- DM je Bett Der Zuschußfestbetrag kann im Ausnahmefall bei der endgültigen Festlegung des Förderungsbetrages gemäß 3.351 und 3.353 korrigiert werden, wenn der Träger nachweist, daß der aufgeführte und nach 4.25 errechnete Betrag zur Deckung der Gesamtkosten nicht ausreicht. Der Erhöhungsbetrag ist durch die anteilige Indexsteigerung (3.353) begrenzt.																									
4.24	Bei der Förderung wird von folgendem Gesamtzuschuß mit der Unterteilung in Kostenrichtwert und Zuschußfestbetrag ausgegangen. Bei den Kostenrichtwerten wird von Baukosten gemäß DIN 276, 1.3 bis 2.5 ausgegangen. Die in der Grundsatzbesprechung festgelegten, anerkannten Planbetten werden zugrunde gelegt.	4.26 Die Verwendung des Zuschußfestbetrages für die Beschaffung von Wirtschaftsgütern ist nicht an die nachrichtlich in 2.4 und 2.53 der Anlage 1a aufgeführten Gegenstände und Einrichtungen gebunden. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist berechtigt, bis zu einem Drittel des Zuschußfestbetrages bereits bei Baubeginn neben der ersten Rate zu gewähren. Der Zuschußrest ist in der Regel auf zwei Haushaltsjahre zu verteilen. Die zweite Rate kann jedoch erst dann bereitgestellt werden, wenn der Förderungsbetrag endgültig festgesetzt ist (3.353 und 3.354). Werden die Kosten nicht nach Richtwerten ermittelt, erfolgt die Festsetzung des Zuschußfestbetrages nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Er darf 16 v. H. der Gesamtkosten nicht überschreiten.																									
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gesamtzuschuß</th> <th>= Kostenrichtwert (Baukosten)</th> <th>+ 4.25 (Zuschußfestbetr.)</th> </tr> <tr> <th>DM</th> <th>DM</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gruppe 1: Krankenhäuser über 600 Betten</td> <td>120 000,-</td> <td>104 000,-</td> </tr> <tr> <td>Gruppe 2: 321 bis 600 Betten von etwa 441 bis 600 Betten</td> <td>115 000,-</td> <td>100 000,-</td> </tr> <tr> <td>von 321 bis etwa 440 Betten</td> <td>111 000,-</td> <td>97 000,-</td> </tr> <tr> <td>Gruppe 3: 180 bis 320 Betten</td> <td>103 000,-</td> <td>90 000,-</td> </tr> <tr> <td>Für Häuser unter 180 Betten, die aus topografischen oder sonstigen Gründen erstellt werden müssen, werden die Kostenrichtwerte gesondert ermittelt und festgesetzt.</td> <td></td> <td>4.311 Baubuch</td> </tr> <tr> <td>Bei Bauten von Bettenhäusern</td> <td>50 000,-</td> <td>45 000,-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Den Besonderheiten des einzelnen Bauvorhabens kann durch Zuschläge zu den Richtwerten Rechnung getragen werden. In den obenstehenden Kostenrichtwerten sind im Richtwert für die Gruppe 3 die Kosten für die Ausstattung mit Isotopen-Diagnostik, für die Gruppe 2 dazu</p>	Gesamtzuschuß	= Kostenrichtwert (Baukosten)	+ 4.25 (Zuschußfestbetr.)	DM	DM		Gruppe 1: Krankenhäuser über 600 Betten	120 000,-	104 000,-	Gruppe 2: 321 bis 600 Betten von etwa 441 bis 600 Betten	115 000,-	100 000,-	von 321 bis etwa 440 Betten	111 000,-	97 000,-	Gruppe 3: 180 bis 320 Betten	103 000,-	90 000,-	Für Häuser unter 180 Betten, die aus topografischen oder sonstigen Gründen erstellt werden müssen, werden die Kostenrichtwerte gesondert ermittelt und festgesetzt.		4.311 Baubuch	Bei Bauten von Bettenhäusern	50 000,-	45 000,-	<td>4.27 4.3 4.312 Berechnung nach DIN 277 4.313 Rechnungsbelegen nach der Kostenaufgliederung DIN 276 geordnet und abgelegt 4.314 der genehmigten Bauplanung mit Kostenanschlag und Erläuterungsbericht 4.315 Erlassen, Verfügungen, Bewilligungsbescheiden 4.316 Verträgen über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschl. des Schriftwechsels 4.317 Abrechnungszeichnungen 4.318 Abnahmebescheinigungen 4.32 Der Verwendungsnachweis besteht aus einer zahlenmäßigen Nachweisung und einem sachlichen Bericht.</td>	4.27 4.3 4.312 Berechnung nach DIN 277 4.313 Rechnungsbelegen nach der Kostenaufgliederung DIN 276 geordnet und abgelegt 4.314 der genehmigten Bauplanung mit Kostenanschlag und Erläuterungsbericht 4.315 Erlassen, Verfügungen, Bewilligungsbescheiden 4.316 Verträgen über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschl. des Schriftwechsels 4.317 Abrechnungszeichnungen 4.318 Abnahmebescheinigungen 4.32 Der Verwendungsnachweis besteht aus einer zahlenmäßigen Nachweisung und einem sachlichen Bericht.
Gesamtzuschuß	= Kostenrichtwert (Baukosten)	+ 4.25 (Zuschußfestbetr.)																									
DM	DM																										
Gruppe 1: Krankenhäuser über 600 Betten	120 000,-	104 000,-																									
Gruppe 2: 321 bis 600 Betten von etwa 441 bis 600 Betten	115 000,-	100 000,-																									
von 321 bis etwa 440 Betten	111 000,-	97 000,-																									
Gruppe 3: 180 bis 320 Betten	103 000,-	90 000,-																									
Für Häuser unter 180 Betten, die aus topografischen oder sonstigen Gründen erstellt werden müssen, werden die Kostenrichtwerte gesondert ermittelt und festgesetzt.		4.311 Baubuch																									
Bei Bauten von Bettenhäusern	50 000,-	45 000,-																									

- 4.321 Die zahlenmäßige Nachweisung für die Baukosten ist aufzuteilen in:
 Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276 und
 Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 mit der Ermittlung des Raummeterpreises nach der tatsächlichen Bauausführung.
- 4.322 Die Verwendung des Festbetragszuschusses nach 4.25 für die Wirtschaftsgüter ist durch einen zahlenmäßigen Nachweis zu führen, in dem die Ausgabe in zeitlicher Folge, in voller Höhe und unter Bezeichnung der beschafften Gegenstände dargestellt ist. Belege sind nur auf Anforderung vorzulegen.
- 4.323 In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. Dem sachlichen Bericht ist eine mit der Ausführung übereinstimmende Bauzeichnung beizufügen, soweit die Ausführung von dem genehmigten Bauplan abgewichen ist.
- 4.33 Der Verwendungsnnachweis (zahlenmäßige Nachweisung und sachlicher Bericht) ist dem zuständigen Regierungspräsidenten zur Überprüfung zu übersenden. Der Regierungspräsident prüft den Verwendungsnnachweis anhand der Schlussabrechnung und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung.
- 4.34 Das Land ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 4.35 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen.
5. Übergangsbestimmungen
- 5.1 Die Neuregelung gilt auch für die laufenden Bauvorhaben Ab 1. 1. 1973.
- 5.2 Für bereits begonnene Bauvorhaben ergibt sich die Höhe des Förderungsrahmens und der Restansprüche nach der Umstellung des Finanzierungsverfahrens nach dem KHG aus dem den Trägern vom Regierungspräsidenten erteilten neuen Bewilligungsbescheid. Eine Durchschrift der Bewilligungsbescheide hat der Regierungspräsident an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales (zweifach) und an den Landesrechnungshof (einfach) zu übersenden.
- 5.3 Diese Bestimmungen treten rückwirkend mit dem 1. 1. 1973 in Kraft.
 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof.
- Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 12. 1969 (SMBI. NW. 2170) wird aufgehoben.

Anlage 1

zu den Richtlinien über das Verfahren bei der Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger Krankenhäuser sowie gleichgestellter Einrichtungen bis zur endgültigen Festlegung der Landesförderung vom 25. 10. 1973
(SMBL. NW. 2170)

Antrag

auf Bewilligung eines Landeszuschusses zur Förderung der Errichtung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009)

....., den
(Antragsteller)

An den
Herrn Regierungspräsidenten

I.

1. Name und Sitz des Krankenhauses
2. Name und Rechtsform des Trägers (Eigentümers) des Krankenhauses
3. Vereinsregister, Handelsregister, Genossenschaftsregister und dgl. (Amtsgericht, Reg.-Nr.)
4. Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers
5. Fernruf
6. Spaltenverband der freien Wohlfahrtspflege bzw. kommunale Aufsichtsbehörde
7. Bauabrechnungs-Konto Nr. bei
8. Art der Buchführung
9. Anweisungsberechtigung für Ausgaben hat
10. Wer prüft regelmäßig die Abschlüsse?

II.

1. Beabsichtigte Baumaßnahme
(Wiederaufbau / Um- und Ausbau / Erweiterungsbau / Neubau)
 - Baugrundstück
 - Lage
 - Gemeinde
 - Straße
 - Grundbuch / Erbbaugrundbuch von
 - Band Blatt Flur Parzelle
2. a) Kurze Beschreibung der Baumaßnahme
- b) Werden gleichzeitig Personalwohnheime errichtet? Ja / Nein
Falls ja: Wieviel Plätze?
3. Betreuer
4. Begründung der besonderen Dringlichkeit der beabsichtigten Baumaßnahme und sonstige Bemerkungen:
.....
5. Bau- und Investitionskosten der geplanten Maßnahme (Abschnitt A II der Anlage 1a) DM.

6. Der Antragsteller erklärt, daß weder er selbst noch eine der in I. genannten Personen Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen unterliegen. Der Antragsteller erklärt, daß die vorstehenden Angaben und die Angaben in den Anlagen zum Antrag wahr sind. Er verpflichtet sich, die ihm nach den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler Krankenhäuser obliegenden Pflichten zu erfüllen, Auflagen und Bedingungen einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden. Der Antragsteller verpflichtet sich, mit der Baumaßnahme nicht zu beginnen, bevor über den Antrag auf Landesmittel entschieden wurde. Der Eigentümer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

....., den 19

(L.S.)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Anlagen: entsprechend Nr. 3.14 der Verfahrensrichtlinien.

III.

Angaben für die Medizinalaufsicht

3.1 Veränderung der inneren Struktur und der Bettenzahlen durch die Baumaßnahme

Disziplinen	Zahl der betriebenen Betten			Zahl der betriebenen Betten		
	vor Durchführung der Baumaßnahme			nach Durchführung der Baumaßnahme		
	planmäßig	zusätzlich	hauptamtl. besetzt (x)	planmäßig	zusätzlich	hauptamtl. besetzt (x)
1 Chirurgie, allgemein						
2 Kiefer-Chirurgie						
3 Unfall-Chirurgie						
4 Neuro-Chirurgie						
5 Orthopädie						
6 Urologie						
7 Innere Krankheiten						
8 Infektions-krankheiten	Erwachsene					
	Kinder					
9 Tuberkulose	Erwachsene					
	Kinder					
10 Gynäkologie						
11 Geburtshilfe						
12 Säuglings- und Kinder-krankheiten einschl. Frühgeborenen						
13 Hals-, Nasen-, Ohren-krankheiten						
14 Augenkrankheiten						
15 Haut- und Geschlechts-krankheiten						
16 Geriatrie (Chronisch Kranke)						
17 Psychiatrie und Neurologie						
18 Radiologie						
19 Allgemeine Betten (ohne Zuordnung zu einer Fachdisziplin)						
20 Insgesamt						

3.2 Ist nach Durchführung der Baumaßnahme folgende personelle Besetzung bzw. Einrichtung vorhanden?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Facharzt für Anaesthesie?	<input type="checkbox"/>
Facharzt für Radiologie?	<input type="checkbox"/>

Hauptamtlich angestellt?	<input type="checkbox"/>
Hauptamtlich angestellt?	<input type="checkbox"/>

Zentrallabor	<input type="checkbox"/>
Intensiveinheit	<input type="checkbox"/>

Krankenhausapotheke	<input type="checkbox"/>
---------------------	--------------------------

Röntgendiagnostik	<input type="checkbox"/>
Röntgentherapie (bis 300 KV)	<input type="checkbox"/>
Hochvolttherapie	<input type="checkbox"/>

Isotopendiagnostik	<input type="checkbox"/>
Isotopentherapie	<input type="checkbox"/>
Radiumtherapie	<input type="checkbox"/>

3.3 Von welchen Bestimmungen der geltenden Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern wird Befreiung (Ausnahmegenehmigung) erteilt?

.....
.....
.....
.....

3.4 Ist eine spätere Erweiterung des Krankenhauses in Aussicht genommen?

3.41 Ist eine solche Erweiterung vertretbar

- a) von der Bedarfsfrage her?
- b) von der Grundstücksgröße her?

3.42 Zahl der vorgesehenen Betten im Endstand unter Angabe der Veränderungen in den einzelnen Disziplinen

3.5 Angaben über die Errichtung zum Krankenhaus gehörender Einrichtungen

3.51 Schwesternwohnheime bzw. Personalwohnheime

mit Heimplätzen in Einbettzimmern

in Zwei- und Mehrbettzimmern

in Appartements

3.52 Schulen für Krankenpflege nach dem Krankenpflegegesetz i. d. F. vom 20. 9. 1965 (bzw. Pflegevorschulen)

mit Heimplätzen in Einbettzimmern

in Zwei- und Mehrbettzimmern

3.53 Lehranstalten für Heilhilfsberufe (getrennt nach Arten)

mit Heimplätzen in Einbettzimmern

in Zwei- und Mehrbettzimmern

in Appartements

4. Wieviel Heimplätze befinden sich noch im Krankenhaus

a) für Ärzte und Heilhilfsberufe

b) für Wirtschafts- und Verwaltungspersonal

A. Gliederung der Gesamtherstellungskosten

(In Anlehnung an DIN 276 Ausgabe März 1954 / Oktober 1960)

	Kostensummen in DM	nachr. Angaben
I. Übersicht		
1. Kosten des Baugrundstückes		
1.1 Wert des Baugrundstückes		
1.2 Erwerbskosten		
1.3 Erschließungskosten		
Summe 1		
2. Baukosten		
2.1 Kosten der Gebäude		
2.11 Kosten des umbauten Raumes (DIN 277 Ziff. 1.1—1.3)		
2.12 Zus. Kosten (DIN 277 Ziff. 1.4)		
2.2 Kosten der Außenanlagen		
2.3 Baunebenkosten		
2.4 Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen		
2.5 Kosten des Gerätes und sonstiger Wirtschaftsausstattungen		
Summe 2		
Summe 1 + 2		
II. Kostengliederung		
1. Kosten des Baugrundstückes		
1.1 Wert des Baugrundstückes — Kaufpreis —		
Grundstücksgröße m ²		
je DM / m ²		
Bemerkung: Diese Kosten werden nicht gefördert, sie sind nur nachrichtlich zu vermerken		
1.2 Erwerbskosten (Grundstücksnebenkosten)		
1.21 Probebohrungen oder sonstige Baugrunduntersuchungen		
1.22 Sonstige Erwerbskosten Bemerkung wie zu 1.1		
1.3 Erschließungskosten (Baureifmachen)		
1.31 Abfindungen und Entschädigungen Bemerkung wie zu 1.1		
1.32 Herrichten des Baugrundstückes, Abbruch Bemerkung wie zu 1.1		
Gefördert werden lediglich Kosten des Abbruchs von Gebäuden und Gebäudeteilen, deren Beseitigung für die Errichtung des Neubaues erforderlich ist		
1.33 Entwässerungs- und Versorgungsleistungen		
1.331 Entwässerung		
1.332 Wasserversorgung		
1.333 Gasversorgung		
1.334 Stromversorgung		
1.335 Straßenbau		
1.336 Vermessung		
Bemerkung: Zu 1.33: Kosten der Erschließung nach dem sechsten Teil des Bundesbaugesetzes (§ 123 ff) werden nicht gefördert.		
Summe 1.33		
1.34 Nichtöffentl. Entwässerungs- und Versorgungsleistungen u. Straßen		
1.35 Sonstige Abgaben		
Summe 1.3		
Summe 1		

2. Baukosten**2.1 Kosten der Gebäude**
(reine Baukosten) — Vorberechnung
siehe Anlage 1

Bemerkung: Die Mehrkosten von Schutträumen für den Zivilschutz (Grundschutz, verstärkter Schutz) innerhalb von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind als Zus. Kosten nach DIN 277 Ziff. 1.4 in Sp. 5 gesondert auszuweisen.

Schutträume für den Zivilschutz außerhalb von Gebäuden oder Gebäudeteilen oder als selbständige Teile davon sind kostenmäßig wie selbständige Gebäude oder Gebäudeteile zu behandeln.

nachr.
Angaben

1	2	3	4	5	6
Gebäude oder Gebäudeteil	Umb. Raum DIN 277 1.1—1.3 m ²	Raum-meter-preis je DM/m ³	Kosten umb. Raum Sp. 2 × 3 DM	Zus. Kosten DIN 277 1.4 DM	Insges. Kosten Sp. 4 + 5
Summe:					

Wert verwendeter Gebäudeteile

Summe 2.1

2.2 Kosten der Außenanlagen

Bemerkung: Es sind hier nur solche Arbeiten zu veranschlagen, die nicht unter Erschließung fallen

2.21 Entwässerungs- und Versorgungsanlagen ab Hausanschluß

2.211 Kanalanschluß, Klärgruben usw.

2.212 Wasseranschluß, Brunnen usw.

2.213 Gasanschluß

2.214 Stromanschluß

2.215 Telefonanschluß

2.216

Summe 2.21

2.22 Hofbefestigungen und Einfriedungen

2.221 Straßen- und Wegebau

2.222 Stellplätze für Kraftfahrzeuge

2.223 Einfriedungen

2.224

Summe 2.22

nachr.
Angaben

2.23 Gartenanlagen		
2.231 Erdbewegungen und Planierungen		
2.232 Gärtnerische Arbeiten		
2.233 Bepflanzungen		
2.234 Stützmauern		
2.235 Terrassen, Außentreppen soweit nicht mit dem Gebäude verbunden		
2.236		
Summe 2.23		
2.24 Sonstige Außenanlagen		
2.241 Außenbeleuchtung		
2.242		
2.243		
Summe 2.24		
Summe 2.2		
2.3 Baunebenkosten		
2.31 Architekten- und Ingenieurleistungen		
2.311 Architektenleistungen		
2.312 Bauleitung		
2.313 Statiker (ohne Prüfgebühr)		
2.314 Ing. für Heizung und Lüftung		
2.315 Ing. für san. Installation		
2.316 Ing. für Elektroinstallation		
2.317 Akustiker		
2.318 Gartengestalter		
2.319 Med.-techn. Beratung		
Summe 2.31		
2.32 Verwaltungsleistungen		
2.321 Eigene Verwaltungsleistung		
2.322 Sonstige Verwaltungsleistung		
2.323		
Summe 2.32		
2.33 Behördenleistungen		
2.331 Bauaufsichtsgebühren		
2.332 Prüfgebühren Statik		
2.333 Prüfgebühren TÜV		
2.334		
Summe 2.33		

nachr.
Angaben

2.35 Sonstige Nebenkosten		
2.351 Wettbewerb	
2.352 Modelle und Probeausführungen	
2.353 Grundsteinlegung, Richtfest, Einweihung	
2.354 Baustoffprüfungen	
2.355 Bewachung	
2.356 Versicherung	
2.357 Fotos	
2.358 Aufträge an bildende Künstler	
2.359	
Summe 2.35	
Summe 2.3	
2.4 Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen		
Bemerkung: Nur soweit fest mit dem Gebäude verbunden.		
Die Leitungsnetze für Heizung, Kalt- und Warmwasser sowie für die Stark- und Schwachstromanlagen bis zum Austritt aus dem Putz sind unter 2.13 der Anl. 1 — also Kosten der Gebäude — zu erfassen.		
Kosten der nicht fest mit dem Gebäude verbundenen besonderen Betriebeinrichtungen sind nachrichtl. in der dafür vorgesehenen Spalte anzugeben.		
2.41 Elektrische Betriebsanlagen		
2.411 Trafoanlage	
2.412 Personenruf-, Wechselsprech-, Lichtrufanlage	
2.413 Rundfunk-, Fernseh-, Antennenanlage	
2.414 Telefonanlage	
2.415 Uhrenanlage	
2.416 Feuermeldeanlage	
2.417 Notstromanlage	
2.418	
2.419	
Summe 2.41	
2.42 Förderanlagen		
2.421 Personen- und Lastenaufzüge	
2.422 Rohrpostanlagen mit Rohrnetz	
2.423 Abwurfschächte — Müll, Wäsche —	
2.424 Kastenförderanlage	
2.425	
Summe 2.42	
2.43 Wirtschaftseinrichtungen		
2.431 Küchen	
2.432 Kühlanlagen für Wirtschaftsbetrieb	
2.433 Wäscherei	
2.434 Chemische Reinigung	
2.435 Desinfektion	
2.436 Müllverbrennung	
2.437 Werkstätten	
2.438 Bäckerei	
2.439	
Summe 2.43	

nachr.
Angaben

2.44 Allgemeine Anlagen		
2.441 Jalousetten und außen feststehender Sonnenschutz		
2.442 Verdunkelungen		
2.443 Tresore		
2.444 Archive und Büchereien		
2.445 Lehrsäle und Kapellen		
2.446 Tankanlagen für Kraftstoffe		
2.447 Sprinkler-Anlagen		
2.448		
2.449		
Summe 2.44		
2.45 Med.-techn. Anlagen		
2.451 Strahlenabteilung		
Röntgengeräte, Schalttische, automat. Entwicklungsgeräte, nuklear-med. Meßgeräte, Abzüge, Radium- und Isotopentresor, Packtisch		
2.452 Laboratorien		
Labortische, Abzüge		
2.453 OP-Bereich		
Operationstische, Lampen, Sterilisationsapparate, Narkosegeräte		
2.454 Krankenhaus-Vollapotheke		
Apparate zur Prüfung und Herstellung von Arzneimitteln, Labortische, Abzüge		
2.455 Physikalische Therapie		
2.456 Prosektur		
2.457 Zentrale Leitungen für Sauerstoff pp.		
2.458		
2.459		
Summe 2.45		
Summe 2.4		
2.5 Kosten des Gerätes und sonstiger Wirtschaftsausstattungen		
2.51 Beleuchtungskörper		
2.52 Feuerlöscher		
2.53 Sonstige Geräte und Wirtschaftsausstattungen, Kostenangabe nur nachrichtlich		
Summe 2.5		
Summe 2		

Nachrichtlich:

Mehrkosten der LS-Anlagen aus 2.1

..... DM

III. Zusammenstellung der förderungsfähigen Gesamtkosten

1. Gesamtkosten der Baumaßnahme

2. Gesamtkosten für Wirtschaftsgüter nach § 2 Abs. 2 KHG

Anlage 1 zu 1a**Vorberechnung zu 2.1**

— Kosten der Gebäude —

Gebäude oder Gebäudeteil:

2.11 Rohbau

DM

Bemerkung:

Der Rohbau beginnt mit dem Mutterbodenabtrag. Er umfaßt sämtliche Leistungen, Lieferungen, Hilfs- und Nebenarbeiten bis zur Fertigstellung der Dachdeckerarbeiten einschl. der zusammenhängend mit diesen auszuführenden Bauleistungen

2.12 Ausbau

DM

Bemerkung:

Zum Ausbau gehören alle im Anschluß an den Rohbau zur Fertigstellung des Bauwerks notwendigen Bauleistungen, mit Ausnahme der unter Ziff. 2.13 genannten

2.13 Techn. Ausbau

(ohne zentrale Betriebsanlagen, siehe 2.14)

2.131 Heizung

DM

2.132 Be- u. Entlüftungsanlagen

DM

2.133 Klimaanlagen

DM

2.134 Kältemaschinen und Rückkühlanlagen mit Zubehör
für Klimaanlagen

DM

2.135 Warmwasserversorgungsanlagen

DM

2.136 Sanitäre Installation ggf. mit Druckerhöhungsanlagen

DM

2.137 Gasleitungsanlagen

DM

2.138 Starkstromanlagen

DM

2.139 Schwachstromanlagen

DM

Summe 2.13

DM

2.14 Anteil des Gebäudes oder Gebäudeteils an den Kosten der zentralen Betriebsanlagen nach Anlage 2

Summe 2.1, Spalte 4

DM

DM

Bemerkung:

Aus diesem Betrag und dem umb. Raum ist der Raummeterpreis zu berechnen.

Vorberechnung zu 2.14**— Kosten der zentralen Betriebsanlagen —**

2.141 Heizzentrale	DM
2.142 Zentrale Warmwasserversorgung	DM
2.143 Fernleitungen zur allgemeinen Versorgung zwischen den Gebäuden	DM
2.144 Zentrale Wasserversorgung	DM
2.145 Zentrale Kälteversorgung	DM
2.146	DM

Summe 2.14 DM

Der Gesamtbetrag teilt sich auf die einzelnen Gebäude und Gebäudeteile wie folgt auf:

Bezeichnung des Gebäudes oder Gebäudeteils

1.	DM
2.	DM
3.	DM
4.	DM
5.	DM
6.	DM
7.	DM
8.	DM
9.	DM

Summe 2.14 DM

Muster eines Bewilligungsbescheides nach § 9 KHG

Der Regierungspräsident

.....
An

Bewilligungsbescheid Nr.
(Landeszuschuß gemäß § 9 Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG –)

1. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1009) – KHG –, der Verfahrensrichtlinien vom 25. 10. 1973 (SMBI. NW. 2170) und der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – A BewGr – (SMBI. NW. 631) wird Ihnen aufgrund Ihres Antrages vom bei einer Bemessungsgrundlage für den Neubau/Umbau/Erweiterungsbau und für Investitionskosten (Wirtschaftsgüter) ein Zuschuß aus Landesmitteln (Kapitel Titel) vorläufig in Höhe von DM (3.31 und 4.25 der Verfahrensrichtlinien)
(in Worten Deutsche Mark)
endgültig in Höhe von DM (3.353 und 4.25 der Verfahrensrichtlinien)
(in Worten Deutsche Mark)
bewilligt.
2. Der Bewilligungsbescheid wird nach Ablauf von 5 Monaten gegenstandslos, wenn nicht innerhalb dieser Frist die für die Auszahlung der 1. Zuschußrate erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind und mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen worden ist.
3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt gemäß Nr. 3.341 der Verfahrensrichtlinien durch die Regierungshauptkasse in und entsprechend dem Baufortschritt bzw. für den Zuschußfestbetrag unter den Voraussetzungen der Nrn. 4.25, 4.26 der Verfahrensrichtlinien durch Überweisung auf Ihr Abrechnungskonto Nr. bei der
4. Der Bewilligung des Zuschusses liegen die Angaben im Antrag vom sowie die bauaufsichtlich und von den Fachaufsichtsbehörden genehmigten Baupläne und Bewertungsunterlagen zugrunde.
5. **Auflagen und Bedingungen**
- 5.1 Neben den allgemeinen Auflagen und Bedingungen gem. Nr. 3.311 bis 3.313, 3.314 Satz 1 und 3.315 der Verfahrensrichtlinien gelten folgende besondere Auflagen und Bedingungen:

- 5.2 Die Baumaßnahme ist auf der Grundlage der genehmigten Planung und nach dem Grundsatz solider, kostensparender Ausführung durchzuführen. Etwaige Mehrkosten müssen nach Möglichkeit durch Einsparung an anderer Stelle ausgeglichen werden (Nrn. 3.314, 3.342 der Verfahrensrichtlinien), ohne die Funktionsfähigkeit des Krankenhauses zu beeinträchtigen. Nach Festsetzung des endgültigen Festbetrages (Nr. 3.353 der Verfahrensrichtlinien) ist eine Nachfinanzierung ausgeschlossen; sie geht zu Lasten des Trägers. Baukostensteigerungen, die auf Planänderungen beruhen, für die meine Einwilligung nicht eingeholt worden ist, werden nicht gefördert.
- 5.3 Beim Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen sind folgende Vorschriften zu beachten:
- 5.31 die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - 5.32 die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 16. 3. 1972 (BGBl. I S. 293),
 - 5.33 die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL),
 - 5.34 die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwendenden Richtlinien für die Bevorzugung bestimmter Gruppen von Personen und Unternehmen (z. B. EWG-Bauvergaberichtlinien),
 - 5.35 eine Vertragsstrafe ist in den Architektenvertrag für Fälle aufzunehmen, in denen die VOB oder VOL vom Architekten nicht beachtet wird.
- 5.4 Mit der Durchführung des Bauvorhabens ist unverzüglich zu beginnen, sobald die Baugenehmigung durch Bauschein erteilt ist und die Voraussetzungen nach Nr. 3.31 ff. der Verfahrensrichtlinien erfüllt sind.
- Der Bau ist spätestens bis zum fertigzustellen.
 Der Bau ist spätestens am in Betrieb zu nehmen.
 Ist die Einhaltung eines Termins aus einem von Ihnen nicht zu vertretenden Grunde nicht möglich, so haben Sie eine Verlängerung der Frist unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat vor Fristablauf zu beantragen.
- 5.5 Das Bauvorhaben ist mit einem deutlichen Hinweis auf die Förderung durch Landesmittel zu versehen.
- 5.6 Zur Sicherung der Zweckbindung nach § 15 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – ist dafür Sorge zu tragen, daß ein etwa nach § 15 KHG künftig entstehender Rückerstattungsanspruch dinglich durch eine Höchstbetragshypothek mit Rang vor allen anderen Rechten gesichert wird.
- Dem Landeszuschuß dürfen im Range nur folgende Rechte vorgehen:
- a) in Abteilung II des Grundbuchs;
 - b) in Abteilung III des Grundbuchs;
- 5.71 Es ist ein Baubuch – gemäß Ges. v. 1. 6. 1909 RGBl. I 449 –, aufgegliedert nach DIN 276, zu führen.
- 5.711 Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den jeweils geltenden Vorschriften über die Buchführung zu buchen.
- 5.72 Spätestens nach Ablauf von 9 Monaten, nachdem die Baumaßnahme in ihren wesentlichen Teilen in Betrieb genommen worden ist, ist mir ein Verwendungsnachweis entsprechend Nr. 4.3 der Verfahrensrichtlinien vorzulegen. Zugleich ist mir anzuzeigen, daß die Schlußabrechnung aufgestellt ist und zur Nachprüfung bereitliegt.
- 5.721 Der Landesrechnungshof, der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und ich sind berechtigt, den Verwendungsnachweis und die Schlußabrechnung durch Einsichtnahme in Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu überprüfen.
- 5.73 Der Nachweis der Grundbucheintragung gem. Nr. 5.6 ist spätestens ein halbes Jahr nach Baubeginn zu erbringen.
- 5.8 Ansprüche aus diesem Bewilligungsbescheid dürfen nur mit meiner schriftlichen Einwilligung abgetreten oder verpfändet werden.

6. Widerruf der Bewilligung im allgemeinen

- 6.1 Die Bewilligung wird widerrufen und der Zuschuß wird zurückgefördert,
- 6.11 wenn die Bewilligung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist;
- 6.12 wenn die Angaben im Antrag in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
- 6.13 wenn Auflagen und Bedingungen gem. Nr. 5 nicht eingehalten worden sind, insbesondere
- 6.131 wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird;
- 6.14 soweit er zweckwidrig verwendet worden ist.
- 6.2 Der Rückforderungsbetrag ist mit 2% p. a. über dem im Zeitpunkt der Rückforderung geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen und zwar,
- 6.21 in den Fällen der Nrn. 6.11, 6.12, 6.131 und 6.14 vom jeweiligen Auszahlungstage an und
- 6.22 im Falle der Nr. 6.13 vom Tage des Widerrufes an.

7. Widerruf der Bewilligung im besonderen

- Die Bewilligung wird widerrufen und der Zuschuß wird zurückgefördert,
soweit
- 7.1 der endgültige Festbetrag den vorläufigen Festbetrag unterschreitet (Nrn. 3.31 und 3.353 der Verfahrensbestimmungen),
 - 7.2 der endgültige Festbetrag die Gesamtkosten gemäß Schlußabrechnung überschreitet.
 - 8. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit seinem Inhalt schriftlich bis zum einverstanden erklärt haben.

– MBl. NW. 1973 S. 1834.

II.**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 59 v. 7. 11. 1973**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
202	4. 10. 1973	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeits...	480
20322	23. 10. 1973	Fünfte Verordnung zur Änderung der Weihnachtzuwendungsverordnung	480
223	21. 9. 1973	Verordnung über die Wahl der Mitglieder zu den Förderungsausschüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	480
223	5. 10. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Verpackungsmittelmechaniker an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule VI in Köln	481
		Berichtigung der Wahlauszeichnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster/Westf. vom 27. September 1973 (GV. NW. S. 454)	482

– MBl. NW. 1973 S. 1853.

Nr. 60 v. 15. 11. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
231	6.11.1973	Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Gummersbach-Berstig	484
231	6.11.1973	Verordnung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Unteres Lennetal“ Hagen-Halden	485
232	27.10.1973	Verordnung über genehmigungs- und anzeigenfreie Vorhaben nach der Landesbauordnung	485
301	24.10.1973	Siebente Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	486
92	26.10.1973	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GefahrgutVStr)	486

– MBl. NW. 1973 S. 1854.

Nr. 61 v. 17. 11. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2060 205	6.11.1973	Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes	488
223	6.11.1973	Erstes Gesetz zur Änderung des Fachhochschulerrichtungsgesetzes	488
223	6.11.1973	Zweites Gesetz zur Änderung des Fachhochschulerrichtungsgesetzes	489
303	6.11.1973	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen	489

– MBl. NW. 1973 S. 1854.

Nr. 62 v. 20. 11. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	23.10.1973	Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) und zur Überführung staatlicher Schulen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände	492

– MBl. NW. 1973 S. 1854.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.